



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/2134/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 08.09.2025, Zahl: A/2134/2025, mit welcher die **Kanalgebühren** für die Kanalisationssanlagen der Marktgemeinde Griffen ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationssanlagen der Marktgemeinde Griffen wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationssanlagen ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationssanlagen **Benützungsgebühren** zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationssanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit

99,00 Euro inkl. USt.

§ 4 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.

(2) Der Benützungsgebühren betragen:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **231,00 Euro inkl. USt.**

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlagen der Marktgemeinde Griffen angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlagen der Marktgemeinde Griffen angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühren, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühren als auch die Benützungsgebühren, sind halbjährlich festzusetzen und je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 14.10.2024, Zahl: A/2586/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)